

INFO BRIEF

Oktober 2015

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de

WW+KN in Ottobrunn

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail ottobrunn@wwkn.de

WW+KN INFORMIERT

BETRIEBSAUSFLUG VON WW+KN REGENSBURG

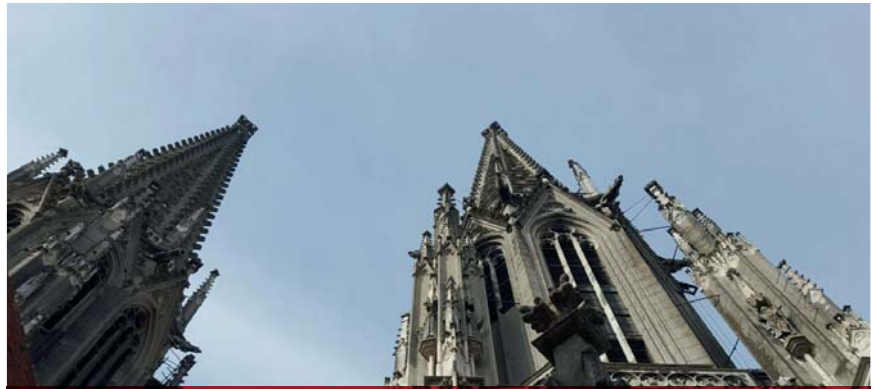
Der diesjährige Betriebsausflug von WW+KN Regensburg führte über die Dächer von Regensburg.



Während die einen hier hart schufteten, kommen die anderen um sich vom imposanten Anblick des Doms überwältigen zu lassen. Im Rahmen einer Domführung mit einem Steinmetz der domeigenen Steinmetzerei, lernten wir neben fundamentalen Kenntnissen des Dombaus und der Domerhaltung auch die Regensburger Domtürme von Innen kennen. Nach dem abenteuerlichen Aufstieg auf die Domspitzen wurden wir mit einem traumhaften Ausblick über die Dächer der Regensburger Altstadt belohnt.



Mit einem anschließend gemeinsamen Mittagessen in der Regensburger Altstadt rundeten wir den Betriebsausflug mit einem Spaziergang durch den wunderschönen Herzogspark und entlang der Donau ab, wo er schließlich zurück in der Altstadt zu Ende ging.



Der diesjährige Betriebsausflug von WW+KN Regensburg führte auf die Spitzen des Regensburger Doms. Dank einer Sonderführung der Dombauhütte konnte das Regensburger Team ungeahnte Ausblicke vom Regensburger Wahrzeichen erhalten. Anmeldungen dazu sind jetzt möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr sind bereits mehrere Steueränderungsgesetze in Kraft getreten. Das bisher umfangreichste Änderungsgesetz kommt aber jetzt in Form des „Steueränderungsgesetzes 2015“, mit dem vor allem verschiedene Wünsche der Bundesländer umgesetzt werden. Während der Name des Gesetzes im Vergleich zum ersten Entwurf kürzer geworden ist, ist sein Inhalt deutlich länger geworden. In diesem Monat gibt es außerdem folgende Neuigkeiten:

THEMEN DIESER AUSGABE

ALLE STEUERZAHLER

- 2 Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen
- 2 Förderung der Elektromobilität ✎
- 4 Steueränderungen für Privatleute und Familien ✎
- 5 Freibetrag für Pflegeleistungen trotz Unterhaltsverpflichtung ✎
- 5 Gewinne aus Pokerturnieren als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ✎

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 2 Angemessenheit der Aufwendungen für einen Supersportwagen ✎
- 4 Umsatzsteuererstattung bei Insolvenz des Lieferanten ✎
- 5 Finanzgerichte entscheiden gegen Vertrauensschutz für Bauleistende
- 6 Rückstellung für die Entsorgung von Energiesparlampen ✎
- 5 Ermittlung der maximalen Steuerermäßigung für Gewerbesteuer ✎

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- 3 Atypisch stille Beteiligung verhindert Bildung einer Organschaft ✎
- 4 Kundenzahlung auf Privatkonto ist verdeckte Gewinnausschüttung ✎

ARBEITGEBER

- 3 Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

ARBEITNEHMER

- 6 Elektronische Abgabepflicht trotz geringer Gewinneinkünfte ✎

IMMOBILIENBESITZER

- 3 Befreiung für Familienheim ✎

KAPITALANLEGER

- 2 Gesetzentwürfe zum internationalen Austausch von Steuerdaten ✎
- 5 Frist für Antrag auf Günstigerprüfung bei der Abgeltungsteuer ✎
- 5 Gewinne aus Xetra-Gold-Papieren sind nach einem Jahr steuerfrei ✎

KURZ NOTIERT

FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

Der Bundesrat will die Elektromobilität besser fördern und hat dafür einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Vorgesehen ist insbesondere eine Steuerbefreiung für das von Arbeitgebern gewährte kostenfreie oder verbilligte Aufladen privater Elektroautos. Damit entfällt auch die Ermittlung der Höhe des jeweiligen Sachbezugs. Zudem soll es eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich geben.

NEUE BUNDESWEITE ELSTAM-PANNE

Es ist keine zwei Monate her, dass ein Softwarefehler beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem falschen Lohnsteuerabzug für bis zu 30.000 Arbeitnehmer geführt hat. Nun informiert die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, dass es im September eine neue Panne mit der ELStAM-Datenbank gegeben hat. Der neue Fehler hat zur Folge, dass für eine noch unbekannte Zahl von Arbeitnehmern die Steuerklasse von III auf IV geändert wurde, was sich bereits in der Lohnabrechnung für September bemerkbar gemacht hat. Da die Finanzämter die betroffenen Fälle nicht selbständig erkennen und berichtigen können, müssen die Betroffenen selbst aktiv werden und die Korrektur bei ihrem Finanzamt formlos beantragen. Im folgenden Monat erhalten die Arbeitgeber dann wieder korrekte Steuerdaten übermittelt, und das Finanzamt stellt eine Papierbescheinigung mit der korrekten Steuerklasse aus, damit der Arbeitgeber die Lohnabrechnung berichtigen kann.

FREISTELLUNGSAUFRÄGE OHNE STEUER-IDENTNUMMER WERDEN UNGÜLTIG

Seit 2011 muss in einem Freistellungsauftrag grundsätzlich die Steueridentifikationsnummer angegeben werden. Vor 2011 erteilte Freistellungsaufträge blieben zwar vorerst weiterhin gültig, aber das ändert sich zum Jahreswechsel. Ab 2016 ist für alle Freistellungsaufträge die Angabe einer Steueridentifikationsnummer zwingend vorgeschrieben. Liegt die der Bank nicht vor, muss sie ab 2016 Abgeltungsteuer einbehalten. Wer noch einen alten Freistellungsauftrag hat, muss aber nicht gleich einen komplett neuen Auftrag erteilen. Es genügt, der Bank die Steuer-identnummer mitzuteilen. Ehe- und Lebenspartner müssen für ein Gemeinschaftskonto beide Nummern mitteilen.

ALLE STEUERZÄHLER

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2015 BESCHLOSSEN

Bundestag und Bundesrat haben beide das Steueränderungsgesetz 2015 verabschiedet, das damit bald in Kraft treten kann. Mit dem Gesetz werden vor allem Änderungswünsche der Länder umgesetzt, für die im letzten Jahr keine Zeit mehr war.

Das Zollkodexanpassungsgesetz konnte Anfang des Jahres nur in Kraft treten, weil die Bundesregierung den Ländern versprach, ihre lange Liste an Änderungswünschen in einem separaten Gesetz in diesem Jahr umzusetzen. Schon im Februar hat das Bundesfinanzministerium den ersten Entwurf für dieses „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vorgelegt. Der Inhalt des Gesetzes ist ähnlich sperrig wie sein ursprünglicher Name und erfüllt dabei noch nicht einmal alle Wünsche des Bundesrats.

Am unaussprechlichen Namen immerhin hat sich etwas getan – inzwischen heißt das Gesetz nämlich kurz und prägnant „Steueränderungsgesetz 2015“. Bundestag und Bundesrat haben im September und Oktober dem Gesetz zugestimmt, das damit demnächst verkündet werden und in Kraft treten kann. Anders als der Name ist der Umfang des Gesetzes im Lauf der parlamentarischen Beratung noch weiter gewachsen. Das Gesetz enthält inzwischen so viele Änderungen, dass hier nur die wesentlichen Änderungen für Betriebe zusammengefasst sind, die übrigens teils rückwirkend, teils ab Verkündung des Gesetzes und teils erst ab 2016 gelten werden.



- + **Investitionsabzugsbetrag:** Mit dem Investitionsabzugsbetrag können kleinere Unternehmen das Abschreibungsvolumen für eine geplante Investition vorziehen. Bisher war dafür aber bei der Beantragung unter anderem die Angabe der Funktion des Wirtschaftsguts notwendig, das angeschafft oder hergestellt werden sollte. In der Praxis hat das regelmäßig zu Problemen geführt, wenn dem Finanzamt die Angabe zu ungenau war oder das später angeschaffte Wirtschaftsgut nach Ansicht des Finanzamts nicht zu der Funktionsangabe passte. Daher wird diese Vorgabe für nach dem 31. Dezember 2015 endende Wirtschaftsjahre ersatzlos gestrichen. Abzugsbeträge können dann bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro ohne weitere Angaben in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug müssen der Abzugsbetrag sowie die sonstigen Meldungen nach einem standardisierten Verfahren elektronisch übermittelt werden.
- + **Reinvestitionsrücklage:** Unternehmer können bei bestimmten Wirtschaftsgütern stille Reserven steuerfrei von verkauften auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter übertragen und dazu vorübergehend eine gewinnmindernde Reinvestitionsrücklage bilden. Voraussetzung ist, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören. Diesen Inlandsbezug hat der Europäische Gerichtshof im Frühjahr als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit beurteilt. Daher wird nun rückwirkend eine Regelung ins Gesetz eingefügt, nach der die Steuer auf den Veräußerungsgewinn bei einer Reinvestition im EU/EWR-Raum auf fünf Jahre verteilt werden kann.

+ **Konzernklausel:** Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen führt normalerweise ab einem bestimmten Umfang zum Untergang des verbleibenden Verlustvortrags. Damit Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns nicht unnötig erschwert werden, gibt es von dieser Verlustabzugsbeschränkung aber eine Ausnahme, wenn die Übertragung vollständig innerhalb des Konzerns stattfindet. Diese Konzernklausel wird nun rückwirkend zum 1. Januar 2010 erweitert auf Konstellationen, die von der bisherigen Formulierung noch nicht abgedeckt waren. Unter anderem werden nun Personenhandelsgesellschaften als Konzernträger zugelassen.

+ **Einbringungstatbestände:** Rückwirkend zum 1. Januar 2015 werden verschiedene Steuergestaltungen im Zusammenhang mit Einbringungen ausgehebelt. Eine steuerneutrale Umstrukturierung ohne Aufdeckung von stillen Reserven ist dann nur noch möglich, wenn die zusätzlich zu neuen Gesellschaftsanteilen gewährten sonstigen Gegenleistungen nicht mehr als 25 % des Buchwerts der eingebrachten Wirtschaftsgüter oder nicht mehr als 500.000 Euro ausmachen. Über diesen Grenzen kommt es zu einer anteiligen Aufdeckung der stillen Reserven.



Einbringungstatbestände neu geregelt

+ **Unrichtiger Steuerausweis:** Die bisherige Regelung zur Umsatzsteuerentstehung bei unrichtigem Steuerausweis hält der Bundesfinanzhof für nicht mit EU-Recht vereinbar. Daher soll künftig allein der Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung für die Steuerentstehung maßgeblich sein.

+ **Bauleistungen:** Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke. Das hätte in vielen Fällen zum Ausschluss der Umkehr der Steuerschuldnerschaft oder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Um den bisherigen Umfang der Steuerschuldverlagerung bei bauwerksbezogenen Leistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen weitestgehend beizubehalten, steht jetzt im Gesetz, dass auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern, als Bauwerke zählen.

+ **Lieferungen an Behörden:** Schon bisher sieht der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vor, dass bestimmte Lieferungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgenommen sind. Diese Regelung wird nun auf Metalllieferungen sowie Lieferungen von Handys und Tablet-Computern ausgedehnt und im Gesetz verankert.

+ **Elektrofahrzeuge:** Zur Privatnutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugen gibt es eine Klarstellung, die einer nicht gewollten Auslegung der Vorschrift vorbeugen soll. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode ist zur Ermittlung des Entnahmewerts für die Privatnutzung die anteilige AfA um die pauschale Minderung für das Batteriesystem zu reduzieren, sofern das Batteriesystem nicht gemietet wurde.

+ **Ersatzbemessungsgrundlage:** Im Sommer hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer mit dem Gleichheitssatz unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Daher wird die Ersatzbemessungsgrundlage nun nach einer anderen Bewertungsvorschrift ermittelt, die zu wirklichkeitsnäheren Ergebnissen kommt. Die Änderung gilt nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend für alle noch offenen Erwerbsvorgänge ab dem 1. Januar 2009.

ERDIENBARKEIT EINER PENSIONS-ZUSAGE BEI EINER GEHALTSESRHÖHUNG

Eine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird steuerlich nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Insbesondere muss der Geschäftsführer den Anspruch innerhalb der verbleibenden Zeit bis zum Beginn des Ruhestands noch erdienen können. Diese Prüfung erfolgt nicht nur bei der erstmaligen Gewährung, sondern auch bei einer nachträglichen Erhöhung der Pensionszusage. Eine nachträgliche Erhöhung kann auch dann vorliegen, wenn die Pensionszusage sich auf die Höhe des letzten Bruttomonatsgehalts bezieht und durch eine Gehaltsaufstockung indirekt erhöht wird. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn die Aufstockung der Höhe nach einer Neuzusage gleichkommt.

ANGEMESSENHEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR EINEN SUPERSPORTWAGEN

Das Steuerrecht verbietet unter anderem den Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- und Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke. Die Vorschrift erlaubt dem Finanzamt, vorwiegend privat motivierte Repräsentationsaufwendungen steuerlich nicht anzuerkennen. Die Ausnahme zur Regel war ein Fall beim Finanzgericht Baden-Württemberg, vor dem das Finanzamt mit einem Unternehmen aus dem Umfeld des Automobilrennsports über die Ausgaben für einen Supersportwagen stritt. Das Abzugsverbot greift nach dem Urteil hier nicht, weil nicht die Repräsentation des Unternehmens im Allgemeinen, sondern konkret seine Identifizierung mit dem Fahrzeughersteller und dessen Rennsportbereich im Vordergrund steht.

AUSZAHLUNG EINER ABFINDUNG IN RATEN KOSTET STEUERVORTEIL

Wenn in einem Jahr eine Zusammenballung von Einkünften eintritt, sieht das Steuerrecht eine Steuerermäßigung vor, um den Progressionsnachteil auszugleichen. Abfindungen werden in der Regel von dieser Vorschrift erfasst. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aber nicht, wenn die Abfindung in Raten über zwei oder mehr Jahre verteilt ausgezahlt wird. Schon die verteilte Auszahlung führt dann zu einer Abmilderung der Progressionsbelastung. Im Streitfall war die Abfindung wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht auf einmal ausgezahlt worden.

UMSATZSTEUERERSTATTUNG BEI INSOLVENZ DES LIEFERANTEN

Wieder einmal zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs, wie wichtig es ist, Eingangsrechnungen sorgfältig zu prüfen. Nach dem Urteil kann ein Leistungsempfänger nämlich nach einer Insolvenz des Lieferanten beim Finanzamt keine Erstattung von zu Unrecht bezahlter Umsatzsteuer geltend machen, auch wenn ihm die vom Insolvenzverwalter berichtigten Rechnungen vorliegen. Die zu viel bezahlte Umsatzsteuer kann nur vom Lieferant selbst eingefordert werden, was nach einer Insolvenz aber wenig erfolgversprechend ist. Ob alternativ eine Erstattung im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung in Frage kommt, steht allein im Ermessen des Finanzamts.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER BEI ALLEINERZIEHENDEN

Eine alleinerziehende Mutter hatte mit ihrem Arbeitgeber vereinbart, nachmittags zu Hause zu arbeiten, um nebenbei ihr Kind beaufsichtigen zu können. Die geltend gemachten Werbungskosten für den Telearbeitsplatz wollte das Finanzamt aber nicht anerkennen und hat vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz nun Recht bekommen. Da der Mutter ihr Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers auch am Nachmittag zur Verfügung gestanden hätte, wenn sie denn gewollt hätte, seien die Abzugsvoraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt. Dass sie ihren Arbeitsplatz im Betrieb wegen der Kinderbetreuung nicht nutzen kann, ist ein privater Grund, der steuerrechtlich keine Rolle spielt, meint das Gericht.

WIDMUNG ZUR SELBSTNUTZUNG GENÜGT NICHT FÜR STEUERBEFREIUNG

Eine Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim kommt nicht in Frage, wenn der Erbe von vornherein gehindert ist, die Immobilie für eigene Wohnzwecke zu nutzen. Die reine Widmung zur Selbstnutzung durch den Erben reicht für die Steuerbefreiung nicht aus. Insbesondere genügt es nicht, wenn der Erbe in der Erbschaftsteuererklärung angibt, die Immobilie sei zur Selbstnutzung bestimmt, könne aber aus zwingenden Gründen nicht für eigene Wohnzwecke genutzt werden. So entschied der Bundesfinanzhof im Fall eines Professors, der sich in seiner Berufsvereinbarung verpflichtet hatte, einen Wohnsitz in der Nähe der Universität zu nehmen und daher die weiter entfernt gelegene Immobilie nicht nutzen konnte.

- + **Inlandsbegriff:** Der ertragsteuerliche Inlandsbegriff wird ausgeweitet auf sämtliche aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbare Besteuerungsrechte. Damit werden neben der Off-Shore-Energieerzeugung nun auch die gewerbliche Fischzucht, die Ausbeutung von Bodenschätzen und andere gewerbliche Aktivitäten im Deutschland zustehenden Bereich der Hochsee von der unbeschränkten Steuerpflicht erfasst.
- + **Sonstige Änderungen:** Das Gesetz enthält noch eine ganze Reihe weiterer Änderungen, die von redaktionellen Anpassungen bis zu umfassenden Änderungen für spezielle Konstellationen reichen. So wird – verbunden mit weiteren Änderungen für Unterstützungskassen – das Teileinkünfteverfahren für Gewinnanteile aus Unterstützungskassen ausgeschlossen. Neben Betreuungsleistungen sind nun auch niedrigschwellige Entlastungsleistungen umsatzsteuerfrei. Außerdem wird die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitgehend neu geregelt. Bei der immer noch nicht eingeführten Wirtschaftsidentifikationsnummer gibt es erneut eine Änderung. Die Grunderwerbsteuerpflicht nach einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands wird wieder abhängig von der Gesellschaftsform ermittelt. Auch im Bewertungsrecht gibt es einige Änderungen.

ALLE STEUERZÄHLER

STEUERÄNDERUNGEN FÜR PRIVATLEUTE UND FAMILIEN

Neben zahlreichen Änderungen für Unternehmen enthält das Steueränderungsgesetz 2015 auch einige Änderungen, die Familien, Kapitalanleger und andere Privatleute betreffen.

Auch wenn das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Steueränderungsgesetz 2015 in erster Linie Änderungen für Unternehmen bringt, gibt es doch ein paar Änderungen, die nur Privatleute und Familien betreffen. Beispielsweise muss die Steueridentifikationsnummer nun an noch mehr Stellen angegeben werden. Hier sind die Änderungen für Privatleute, Familien und Kapitalanleger:

- + **Unterhalt:** Als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Unterhaltszahlungen und Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs muss der Steuerzahler künftig die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angeben. Weigert sich der Empfänger, die Identnummer mitzuteilen, darf die Nummer beim zuständigen Finanzamt erfragt werden.
- + **Kapitalerträge:** Banken werden nun gesetzlich dazu verpflichtet, die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bei der Abgeltungsteuer anzuwenden. Damit wird einem Urteil des Bundesfinanzhofs entgegengewirkt, das zu einer uneinheitlichen Anwendung der Steuererhebung führen könnte. Hat ein Anleger eine andere Rechtsauffassung, muss er dies also künftig immer mit dem Finanzamt ausfechten. Außerdem können künftig nur noch unbeschränkt steuerpflichtige Anleger einen Freistellungsauftrag stellen. Eine frühere Änderung hatte hier zu einer nicht gewollten Ausweitung auf beschränkt Steuerpflichtige geführt.



Angabe der Identnummer des Unterhaltsempfängers

- + **Dividendenzahlungen:** Das Einkommensteuergesetz wird an eine Änderung im Aktiengesetz angepasst, nach der der Dividendenanspruch frühestens am dritten Geschäftstag fällig wird, der auf den Tag des Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgt. So wird vermieden, dass die Kapitalertragsteuer schon vor dem Erhalt der Dividende fällig wird.
- + **Erbschaftsteuer:** Der Erbe oder Beschenkte muss ab Verkündung des Gesetzes bei der Meldung auch die Steueridentifikationsnummern der am Erwerb beteiligten Personen angeben. Für Vermögensverwahrer und -verwalter, Versicherungen sowie Gerichte, Behörden und Notare erfolgt eine entsprechende Anpassung noch zu einem späteren Zeitpunkt. Weiterhin werden bei einer Schenkung unter Lebenden künftig sowohl Schenker als auch Beschenkte durchgehend Verfahrensbeteiligte im Feststellungsverfahren sein, und zwar auch dann, wenn der Schenker die Schenkungssteuer übernimmt. Außerdem gibt es künftig für alle Beteiligten ein gesondertes und einheitliches Feststellungsverfahren, um unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bei einzelnen Beteiligten zu verhindern.
- + **Zuwendungen:** Bei der Steuerbefreiung für Schenkungen an gemeinnützige und andere steuerbegünstigte Organisationen erfolgt lediglich eine Klarstellung. Für Schenkungen an ausländische Organisationen wird dagegen der Nachweis über deren Qualifikation als steuerbegünstigter Zuwendungsempfänger grundsätzlich neu geregelt. Diese Änderungen gilt, da sie in der Regel vorteilhaft ist, in allen noch offenen Fällen.

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

FINANZGERICHTE ENTSCHEIDEN GEGEN VERTRAUENSSCHUTZ FÜR BAULEISTENDE

Zur Aussetzung der Vollziehung bei der rückwirkenden Änderung der Steuerschuldnerschaft in Bauträgerfällen haben mittlerweile zwei weitere Finanzgerichte entschieden – diesmal nicht im Sinne der Bauunternehmen.

Bisher haben zwei Finanzgerichte bei der rückwirkenden Änderung der Steuerschuldnerschaft auf Bauleistungen den betroffenen Bauunternehmen eine Aussetzung der Vollziehung gewährt. Inzwischen gibt es zwei weitere Entscheidungen von anderen Finanzgerichten, die für Bauleistende nicht so erfreulich sind.



Finanzgerichtsentscheidung gegen Bauleistende

Das Finanzgericht Niedersachsen teilt zwar die ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung, die die beiden anderen Finanzgerichte zuvor geäußert hatten. Es hat aber trotzdem keine Aussetzung der Vollziehung gewährt, weil der erstmalige Erlass eines Umsatzsteuerjahresbescheids keine Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids darstellt, die die Abgabenordnung als Voraussetzung für einen Vertrauensschutz nennt.

Nur wenn die Steuererklärung schon vor dem 5. Februar 2014 abgegeben wurde (an diesem Tag hat das Bundesfinanzministerium erstmals die neue Verwaltungsauffassung in einem Schreiben veröffentlicht), sieht das Finanzgericht Niedersachsen

ERMITTLUNG DER MAXIMALEN STEUERERMÄSSIGUNG FÜR GEWERBESTEUER

Für Einkünfte aus Gewerbebetrieb gibt es bei der Einkommensteuer als Ausgleich eine Steuerermäßigung. Wie die Steuerermäßigung aber genau zu berechnen ist, führt immer wieder zu Auslegungsproblemen. Der Bundesfinanzhof hat dazu jetzt entschieden, dass bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags keine quellenbezogene Betrachtung anzustellen ist. Das heißt, dass entgegen der Ansicht des Fiskus innerhalb einer Einkunftsart positive und negative Ergebnisse aus verschiedenen Quellen zu saldieren sind. Bei Ehegatten sind allerdings positive Einkünfte des einen Ehegatten nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten aus der gleichen Einkunftsart zu verrechnen.

FREIBETRAG FÜR PFLEGELEISTUNGEN TROTZ UNTERHALTSVERPFLICHTUNG

Wer den Erblasser ohne oder nur gegen eine geringe finanzielle Gegenleistung gepflegt hat, hat Anspruch auf einen Freibetrag von bis zu 20.000 Euro bei der Erbschaftsteuer. Dieser Anspruch setzt aber nach den Erbschaftsteuerrichtlinien voraus, dass der Erbe gegenüber dem Erblasser nicht unterhaltspflichtig ist. Eine so globale Einschränkung will das Finanzgericht Niedersachsen aber nicht akzeptieren und hat einer Tochter den Freibetrag zugesprochen, nachdem sie jahrelang ihre Mutter gepflegt hatte. Für das Gericht kommt der Freibetrag nur dann nicht in Frage, wenn tatsächlich eine Unterhaltspflicht besteht. Ist der Erblasser aber wegen substanziellem eigenem Vermögen gar nicht unterhaltsbedürftig, stellt die Pflege keine Erfüllung einer Unterhaltspflicht dar, sondern ein freiwilliges Opfer, für das der Freibetrag zu gewähren ist.

GEWINNE AUS POKERTURNIEREN ALS EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

Nach landläufiger Meinung sind Glücksspielgewinne immer steuerfrei. Dass das nicht grundsätzlich der Fall ist, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs, der die Gewinne eines Pokerspielers aus Pokerturnieren als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb ansah. Einerseits komme es beim Poker nicht nur auf Glück, sondern auch aufs Können an, andererseits hat der Pokerspieler über Jahre hinweg hohe Preisgelder erzielt und damit auch das Kriterium einer nachhaltigen Betätigung erfüllt. In der Summe waren damit die Voraussetzungen für steuerpflichtige Einnahmen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs erfüllt.

RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ENT-SORGUNG VON ENERGIESPAR-LAMPEN

Wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung von Altgeräten besteht, darf ein Elektronikhändler eine entsprechende Rückstellung für diese Verpflichtung bilden. Das Finanzgericht Münster billigte einem Elektrogroßhändler die Bildung der Rückstellung für die Entsorgung von Energiesparlampen zu, weil die gesetzliche Verpflichtung hinreichend bestimmt sei.

DIENSTREISE-KASKOVERSICHERUNG FÜR EIN KFZ DES ARBEITNEHMERS

Seit 2014 sind die pauschalen Kilometersätze für die Benutzung eines Privatwagens für Dienstreisen gesetzlich geregelt. Diese Kilometersätze gelten deshalb auch dann unvermindert, wenn der Arbeitnehmer keine eigene Vollkaskoversicherung hat, sondern der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für das Auto des Arbeitnehmers abgeschlossen hat. Die Zahlung des Versicherungsbeitrags durch den Arbeitgeber führt auch weiterhin nicht zu einem steuerpflichtigen Lohnzufluss beim Arbeitnehmer.

eine Handhabe für die Vertrauensschutzregelung. Das war aber im Streitfall, in dem es um das Jahr 2013 ging, nicht der Fall.

Dagegen hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem anderen Fall grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzesänderung geäußert und damit auch keine Aussetzung der Vollziehung gewährt. Der Gesetzgeber habe das Vertrauensschutzprinzip im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit in noch zulässiger Weise zugunsten der Rechtsrichtigkeit eingeschränkt, meint das Gericht.

Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kommt es für Bauunternehmen daher hinsichtlich einer möglichen Aussetzung der Vollziehung momentan darauf an, welches Finanzgericht für sie zuständig ist. Die Finanzämter haben nämlich die Anweisung erhalten, keine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, sodass allein ein Beschluss des Finanzgerichts zu einem vorläufigen Rechtsschutz führen kann.

WW+KN INFORMIERT

VORANKÜNDIGUNG: WW+KN MITTELSTAND-SEMINAR 2015

Fachseminar zu aktuellen Entwicklungen am 19. November 2015 in Regensburg



Das diesjährige WW+KN Mittelstand-Seminar wird am Donnerstag, den 19. November 2015 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Atrium-Tagungszentrum im Gewerbepark Regensburg stattfinden. Veranstalter in diesem Jahr ist neben der Steuerkanzlei WW+KN auch die Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzlei LKC, zu deren Unternehmensgruppe WW+KN seit einigen Monaten gehört.

Inhalte des Seminars werden in diesem Jahr sein:

- + Umsatzsteuerliche Risiken und „Dauerbrenner“ aus der Unternehmenspraxis
- + Arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Pflichten des Arbeitgebers
- + „Was ist mein Unternehmen wert?“ - Wert eines Unternehmens in Theorie und Praxis
- + Steuerrechtliche Handlungsoptionen und Bilanzierungsstrategien zum Jahreswechsel

Anmeldungen sind noch bis 17. November 2015 an regensburg@wwkn.de möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter www.wwkn.de.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr WW+KN Team



Dipl.-Finw.
Matthias Winkler



Dipl.-Finw.
Markus Krinninger



Dr. René Neubert



Dipl.-Kffr.
Birgit Krinninger



Marcel Radke



Dipl.-Kffr.
Kerstin Winkler



Dr. Stefan Berz



Nicolas Kemper